



BETRIEBSANLAGEN-COACHING - geförderte Beratung

Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung

INHALT:

- Experten Coaching zu Anforderungen und erforderliche Unterlagen zur Genehmigung von Betriebsanlagen und deren Änderungen
- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder anderen Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Erstellung eines Lärmprojekts (ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich)
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

BERATUNGSKOSTEN

Freie Vereinbarung zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

WIE KOMMEN SIE ZUR FÖRDERUNG?

Klein- und Mittelbetriebe stellen im Service-Center der WKOÖ **vor Beratungsbeginn** einen Antrag mittels Förderansuchen.

TIPP VOR STELLUNG DES FÖRDERANSUCHENS:

- Nutzen Sie die Möglichkeit zur Einschätzung über die [Betriebsanlagen-Checkliste](#) auf [wko.at](#).

FÖRDERANSUCHEN:

- <http://wko.at/ooe/beratungsfoerderung>

NACHWEISE

Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:

- Kurzdarstellung der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung
- Überblick über die erstellten Unterlagen
- Angaben zum Ergebnis der Beratung bzw. des Genehmigungsverfahrens

FÖRDERHÖHE

75 % vom Beratungshonorar (ohne UST und Reisekosten), **max. € 600,-**. Fördergeber ist die WKOÖ.

FÖRDERRICHTLINIEN

Es gelten die Förderrichtlinien der WKOÖ. Siehe dazu das Beiblatt „Förderrichtlinien“.

GÜLTIGKEIT

Dieser Beratungsstandard gilt bis 31.12.2018.

BERATUNGSUNTERNEHMEN

Ingenieurbüros, Unternehmensberater, Planer oder Zivilingenieure mit einschlägiger Befugnis. [Beraterliste](#) (mit Hinweis auf Betriebsanlagen-Coaching-Ausbildung).

Sonderregelungen

- Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass das Umweltservice die Daten zwecks Förderabwicklung und laufender Evaluierung der Beratungsmodelle elektronisch erfasst, be- und verarbeitet.
- Erstellung eines Lärmprojekts für eine Betriebsanlagengenehmigung nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- Eine Förderung ist nur für eine solche Beratung möglich, die Betriebsstandorte in Oberösterreich betreffen.
- Die Förderung ist auf das Jahres-Förderkontingent (Punkt 6 der Förderrichtlinie der WKO Oberösterreich) nicht anzurechnen. Während der Durchführung einer Betriebsanlagenberatung können grundsätzlich weitere von der WKOÖ geförderte Beratungen durchgeführt werden.
- Wenn Betriebe behördliche Vorschriften nicht erfüllt haben und die Behörde deshalb eine Verfahrensordnung an den Anlageninhaber nach § 360 GewO 1994 (Herstellung des rechtmäßigen Zustands) erlassen hat, sind Beratungen im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

DE-MINIMIS-REGEL

Die geförderte Beratung unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) von € 200.000,- (€ 100.000,- im Straßengüterverkehr) an gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Stand: 02/2018